

MERKBLATT

- Leistungen für Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben -

Seit dem 01.01.2011 können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erhalten, sofern sie folgende Grundleistungen erhalten:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II
- Wohngeld nach dem WoGG und/oder Kinderzuschlag nach dem BKGG
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufliche Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

Das **sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket** beinhaltet folgende Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

1 Schulausflüge und Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler

Regelung zu mehrtägigen Klassenfahrten

Für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmung gelten die bisherigen Regelungen weiter. Die entstehenden Kosten (mit Ausnahme eines Taschengeldes) werden in voller Höhe auf das angegebene Konto des jeweiligen Schulverantwortlichen überwiesen.

Eintägige Ausflüge

Für eintägige Ausflüge der Schulen und Kindertageseinrichtungen werden ebenfalls die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Die entstehenden Kosten (mit Ausnahme eines Taschengeldes) werden in voller Höhe auf das angegebene Konto des jeweiligen Schulverantwortlichen überwiesen.

2 Schulbasispaket (Persönlicher Schulbedarf)

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden für ein Schuljahr insgesamt 100 Euro gewährt. Die Auszahlung der Geldleistung ist gesplittet, das heißt 70 Euro werden jeweils zum 1. August (zu Beginn des Schuljahres) und die restlichen 30 Euro jeweils zum 1. Februar für die zweite Schuljahreshälfte überwiesen. Die Leistungen sollen vorrangig zur Zahlung des Grenzbetrages nach der Grenzbetrags-Verordnung M-V (Elternbeitrag für Lehrmittel) eingesetzt werden.

3 Schülerbeförderung

In Ausnahmefällen können auch erforderliche Schülerbeförderungskosten einen gesonderten Bedarf darstellen. Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden.

Vorrangige Zuschüsse Dritter sind insbesondere Zuschüsse vom Träger der Schülerbeförderung.

Ein entsprechender Antrag ist beim zuständigen Schulverwaltungsamt zu stellen.

4 Lernförderung

Bei Schülerinnen und Schülern wird ergänzend zu bereits vorhandenen schulischen Angeboten zusätzlich eine angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen, in der Regel die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. das Erreichen des Schulabschlusses.

Es handelt sich in diesem Fall um Sonderbedarfe, die als Ausnahme gelten und erst nach Ausschöpfung der schulischen Angebote gewährt werden. Die Kostenübernahme erfolgt in der Regel durch Direktzahlung an den Anbieter.

5 Zuschuss zum Mittagessen

Wird in schulischer Verantwortung eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten, besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss zu den entstehenden Mehraufwendungen zu erhalten. Aus dem Regelbedarf ist jedoch anteilig 1 Euro/Tag als Eigenanteil für die Zahlung der Mittagsversorgung zu entrichten.

Der über den Eigenanteil hinausgehende Betrag wird als Zuschuss übernommen.

Die Verrechnung der Mehrkosten erfolgt direkt mit dem Anbieter der Mittagsverpflegung (z.B. Essenversorger, Träger einer Einrichtung, Tagesmütter).

Beispiel:	Kosten der Mittagsverpflegung	2,00 Euro
	Abzug des Betrags aus dem Regelbedarf	1,00 Euro
	<i>Restbetrag in Höhe von</i>	<i>1,00 Euro</i>
	(Der Betrag in Höhe von 1,00 Euro wird direkt an den Anbieter überwiesen.)	

Diese Regelung gilt ebenso für Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung (Kindertagesstätte, Kindergarten, Kinderkrippe, Hort) oder in Kindertagespflege (Tagesmütter) betreut werden.

Kosten, die für eine Ganztagsverpflegung über den oben benannten Mittagsverpflegungsbetrag hinaus gehen, können gegebenenfalls beim Jugendamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald bzw. bei den örtlich zuständigen Ämtern, amtsfreien Gemeinden oder Städten beantragt werden (einschließlich des Eigenanteils von 1,00 Euro/Tag), es erfolgt dann durch die jeweils zuständige Stelle eine eigenständige Prüfung.

Bitte beachten Sie:

Die Kostenübernahme gilt nicht für externe Imbissanbieter!

Die Mittagsversorgung muss von der Schule oder Kindertageseinrichtung organisiert sein.

6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt. Dies ist im Einzelnen denkbar zur

Übernahme von Mitgliedsbeiträgen für Vereine

Es besteht die Möglichkeit der Übernahme von Mitgliedsbeiträgen zur Förderung der Teilnahme an Veranstaltungen in Vereinen für Spiel, Sport, Kultur und Geselligkeit.

Förderung des außerschulischen Unterrichts

Die Regelung ermöglicht die Teilnahme am außerschulischen Unterricht in künstlerischen und vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung wie z.B. Musikunterricht und Theatergruppen.

Teilnahme an Freizeiten und Ferienangeboten

Die Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Besuch von Ferienangeboten (z.B. Ferienfahrten, Hortangebote) ist ebenso möglich. Auch hier muss es sich um sportliche, musische oder kulturelle Angebote handeln.

Die Kostenübernahme erfolgt in der Regel durch Direktzahlung an den Anbieter

Ausgenommen von der Förderung sind z.B. Kinobesuche und Fahrkosten, die bei der Inanspruchnahme von unter Punkt 4 und 6 genannten Aktivitäten entstehen.

7 Antragstellung und Leistungserbringung

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auf Antrag erbracht.

Lediglich die Leistungen für das Schulbasispaket für Empfänger von SGB II-Leistungen sind grundsätzlich vom Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst.

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden grundsätzlich nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht.

Seit dem 01.01.2013 werden im Landkreis Vorpommern-Greifswald die Leistungen für Bildung und Teilhabe wie folgt erbracht:

für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (mit Ausnahme der Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf) sowie für Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag:

- durch die Mitarbeiter/innen des Sozialamtes / Bereich Bildung und Teilhabe
 - Feldstraße 85a, 17489 Greifswald bzw.
 - Pestalozzistraße 45, 17438 Wolgast bzw.
 - An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk

für Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII und von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz:

- durch die zuständigen Sachbearbeiter/innen in den Sozialämtern des Landkreises

Die Leistungen zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II werden weiterhin durch die Jobcenter Vorpommern-Greifswald Nord und Vorpommern-Greifswald Süd erbracht.